

zu beh. in Sel. SGA '19

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	24.10.2018
Antragsnr.:	184/2018
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	V/55
mit Referat:	

erlanger linke
Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 24.10.18

**Hartz-4 Mietobergrenzen an städtische Aussagen über Wohnungsmarkt anpassen
Änderungsanträge zum Stadtrat, TOP 24 am 10.10.18**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen folgende Änderungsanträge:

1) Eine Nettokaltmiete/qm bis zum 50%-Wert des Mietspiegels (Tabelle auf Seite 9 des TOP, Seite 118 der Vorlage) wird immer akzeptiert.

2) Hilfsweise zu 1: Eine Nettokaltmiete/qm bis zum 30%-Wert des Mietspiegels (Tabelle auf Seite 9 des TOP, Seite 118 der Vorlage) wird immer akzeptiert. (So gefordert vom Kollegen Winkler im SGA).

Begründung zu 1 und 2:

Die vorgesehenen Mietobergrenzen sind ein schlechter Witz auf Kosten der Betroffenen: 600 Haushalte bekommen bis jetzt nicht die ganze Miete erstattet.

Nach Angaben der Stadt (z.B. Information zum Bürgerentscheid West III) gibt es die billigeren Wohnungen nicht, in die Hartz-4 Berechtigte umziehen könnten. Das muss die Stadt dann aber zugunsten der Betroffenen auch gegen sich gelten lassen. Die Formel „untere 20% des Mietspiegels“ hätte dazu geführt, dass sogar viele Sozialwohnungen nicht mehr angemietet werden dürfen. Deshalb musste die Verwaltung an 2 Stellen bereits höhere Mieten ansetzen.

Die 30% Grenze würde wenigstens – so argumentiert Kollege Winkler richtig – zu Sätzen ähnlich wie in der Wohngeldtabelle führen.

3. In Zukunft wird parallel zur Erarbeitung eines neuen Mietspiegels eine Anpassung der Hartz-4 Mietobergrenzen mit vorbereitet, so dass Beides gemeinsam beschlossen werden kann. Dies gilt auch, wenn der Mietspiegel aufgrund von Indexwerten angepasst wird, wie zuletzt 2015.

Begründung zu 3.

Die Mietobergrenzen wurden zuletzt 2014 erhöht. Bei der Anpassung des Mietspiegels 2015 gingen Erwerbslose leer aus.

Die Begründung der Verwaltung überzeugt nicht (S. 2 des TOP: „wurde 2015 mit Indexwerten .. fortgeschrieben. Da .. kein Nachweis über eine tatsächliche Veränderung des Erlanger Wohnungsmarktes vorlag...keine Anpassung der Mietobergrenzen“).

Immerhin waren Indexwerte ausreichend, um einen neuen Mietspiegel zu erlassen. Und der reicht vor Gericht als Nachweis für Mieterhöhungen!

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

Anton Salzbrunn
(Stadtrat)